

Anlage zur Niederschrift

Von: Horst-E. Hoffmann [<mailto:horst-e.hoffmann@web.de>]

Gesendet: Montag, 14. Mai 2018 10:55

An: Schmitz, Georg; Brunen, Herbert

Cc: Klein; Banzet, Marko; Grundmann, Christoph; Thielemann Ernst Michael und Gabriele

Betreff: Einwände zur Niederschrift

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Niederschrift der 31. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen erhebe ich folgende Einwendungen:

1. Abstimmungsergebnisse

Ab Seite 10 sind bei allen Abstimmungen angeblich 36 Stimmen abgegeben worden. Es können aber höchstens 35 sein, weil lt. Niederschrift vier Stadtverordnete entschuldigt waren.

2. Nebeneinkünfte

Wie im letzten HFA berichtet wurde, sind die Angaben zu den Nebeneinkünften unvollständig. Der Bürgermeister hat lt. Niederschrift neben dem Verbandswasserwerk weitere „Nebeneinkünfte“ („darüber hinaus“) erhalten. Es fehlen die Angaben von wem und in welcher Höhe. Meiner Bitte um Aufklärung ist bis heute, 14.05.2018, nicht gefolgt worden. Die im HFA genannte Position bei der NEW ist im Übrigen in der Übersicht der Verwaltung (vom Rat entsandte Mitglieder in Drittorganisationen) nicht enthalten

3. Anwesenheit des Personalrats im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung.

Die Anwesenheit des Personalrats im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung war unzulässig. Ein entsprechendes Rechtsgutachten füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen,

Horst-Eberhard Hoffmann

Asterweg 2

52511 Geilenkirchen

Tel 02451-659736

Rechtsgutachten des Stadtverordneten Hoffmann

Die entsprechende Regelung zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit einer Ratssitzung findet man in § 48 GO NRW.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich nur dann ausgeschlossen, wenn nur noch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind. Geübte Praxis ist hingegen, dass Personen, die ebenso wie die an der Beratung Beteiligten (im Rat, Ausschuss, Bezirksvertretung) zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ebenfalls an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen dürfen. Dies gilt insbesondere für Bedienstete der hauptamtlichen Verwaltung in Begleitung des Bürgermeisters, wenn diese nach Beamtenrecht oder dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Personalratsmitgliedern kann hingegen nicht – auch nicht durch die Geschäftsordnung – ein allgemeines Teilnahmerecht an Sitzungen, z. B. des Personalausschusses, eingeräumt werden (VGH München, Beschl. vom 29.3.1990, NVwZ-RR 1991 S. 156). Dies gilt dementsprechend auch für den nichtöffentlichen Teil der Ratssitzungen.

Fraktionsassistenten, die weder Beamte noch nach dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 2.3.1974, BGBl. I S. 469 ff., 543) verpflichtete sonstige Bedienstete der Gemeinde, sondern von einer Fraktion angestellt sind, ist die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen dann gestattet, wenn sie zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. Denn die Fraktionen sind sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die Verpflichtung erfolgt durch den Bürgermeister (ausführlich dazu Erlass des IM vom 3.4.1985 – AZ III A 1 – 10.10.10 – 862/84 –). Über die Teilnahme von derart verpflichteten Fraktionsassistenten entscheidet das Gremium, an dessen nichtöffentlichen Sitzungen sie nach Wunsch der Fraktionen teilnehmen sollen.

Ob die Anwesenheit von Personen in einer nichtöffentlichen Sitzung, die kein Anwesenheitsrecht haben, zulässig ist, lässt das OVG NRW (Beschl. vom 23.12.2009 – 15 A 2126/09 –, justiz.nrw.de Rn. 6 ff. im Verfahren nach § 124a VwGO zu VG Düsseldorf Urt. vom 14.8.2009 – 1 K 6465/08 –, justiz.nrw.de) dahinstehen. Dabei verweist es auf die vorstehend geschilderte Praxis und lässt weiter dahinstehen, „*wie gegebenenfalls ein Teilnahmerecht von weiteren Personen zu begründen ist (etwa durch ausdrücklichen Ratsbeschluss in nichtöffentlicher Sitzung)*“.

Diese Fragen können deshalb dahinstehen, weil eine nichtöffentliche Sitzung des Rates den rechtlichen Charakter der Nichtöffentlichkeit nicht dadurch verliert, dass einzelne Personen zu Unrecht anwesend sind. Vielmehr muss dafür der Akt, der die Nichtöffentlichkeit bewirkt hat, rückgängig gemacht werden, ...“

Antworten auf die Einwendungen des Stadtverordneten Hoffmann:

1) Abstimmungsergebnisse

Die Einwendung des Stadtverordneten zu den Abstimmungen ist korrekt.

2) Nebeneinkünfte

Der Bürgermeister hat wie bereits in der Sitzung des HFA mitgeteilt, eine Zahlung des Verbandswasserwerks Gangelt in Höhe von 375,00 € erhalten und eine Zahlung der NEW Kommunalholding in Höhe von 1.800 € als Regionalbeiratsmitglied. Für andere Ämter in Drittorganisationen erhält er keine Entschädigung.

Die Mitgliedschaft im Regionalbeirat der NEW besteht seit dem Jahr 2015. Bei der damaligen Einbeziehung von Teilen der West in die NEW entstand diese Mitgliedschaft. Bürgermeister Fiedler hat sie erstmals wahrgenommen. Es wurde leider versäumt, die Bezeichnung in der Auflistung der Ausschüsse und Drittorganisationen anzupassen. Der Aufsichtsrat der West existiert seit 2015 nicht mehr.

3) Anwesenheit der Personalratsvorsitzenden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Bürgermeister Schmitz hat Frau Peltzer zur Teilnahme an der Sitzung des Rates aufgefordert. Dies steht im Einklang mit § 69 der GO NRW, wonach die Bediensteten zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet sind, wenn ihr Vorgesetzter sie dazu auffordert bzw. ihre Teilnahme wünscht.